

VNN

Bundesverband Nachhilfe- und Nachmittagsschulen e.V.

BEITRAGSORDNUNG

(gültig ab dem 01.01.2014)

§ 1 Grundsätze

(1) Die Mitglieder haben gemäß § 6 der Satzung des VNN die Mitgliedsbeiträge, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wurden, zu entrichten.

(2) Die Einhaltung der Beitragsordnung gehört zu den Mitgliedspflichten gemäß § 5 der vorstehend bezeichneten Satzung.

§ 2 Beitragshöhe

- a) Die Monatsgebühr für ein ordentliches Mitglied beträgt 23,00 Euro zzgl. 3,00 € für jede Schule/jeden Standort, die das Mitglied als Inhaber betreibt.

Sie ist jährlich oder halbjährlich per Lastschriftverfahren zu entrichten.

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Standorte zum Jahresende des Vorjahres.

- b) Franchisegeber können nur mit von ihnen selbst betriebenen Standorten Mitglied werden. Franchisenehmer sind als ordentliche Mitglieder willkommen.
- c) für Unternehmer, die im eigenen Institut allein (ohne Beschäftigung weiterer Lehrkräfte) tätig sind, gilt eine ermäßigte Monatsgebühr von 19 Euro

§ 3 Beitragserhebung

Diese Beitragsordnung erhält ihre Gültigkeit mit dem 01.01.2014

(1) Der Vereinsvorstand kann auf Antrag eines Mitgliedes bei Vorliegen besonderer Gründe entscheiden, ob dessen Vereinsbeitrag zeitweise gestundet bzw. teilweise gestundet oder völlig erlassen wird.

(2) Der Vereinsbeitrag von Mitgliedern, deren monatlicher Beitrag 200 € übersteigt, kann monatlich entrichtet werden. Der Beitrag wird i.d.R. per Lastschriftverfahren durch die Geschäftsstelle oder den Kassenwart des VNN eingezogen.

(3) Wenn sich die Mitgliedsunternehmen trotz wiederholter Mahnung in Zahlungsrückstand befinden, können diese Mitglieder gemäß § 4 der Satzung des VNN aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Erfstadt, den 09.11.2013

Bundesverband Nachhilfe- und Nachmittagsschulen e. V.; Erfstadt